

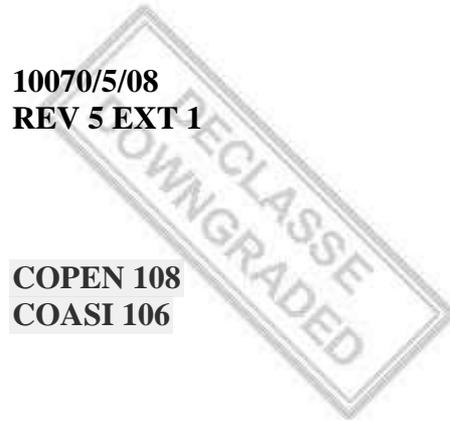


**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. Mai 2013
(OR. en)**

**10070/5/08
REV 5 EXT 1**

**COPEN 108
COASI 106**



TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments	10070/5/08 REV 5 RESTREINT UE
vom	20. Februar 2009
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Ersuchen um ein Verhandlungsmandat für den Vorsitz auf Grundlage der Artikel 38 und 24 EUV für den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen – mögliches Rechtshilfeabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des oben genannten Dokuments.

RESTREINT UE



ANLAGE

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Februar 2009 (24.02)
(OR. en)**

**10070/5/08
REV 5 EXT 1 (16.5.2014)**

RESTREINT UE

**COPEN 108
COASI 106**

VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Vordokument: 7019/07 RESTREINT UE COPEN 27 COASI 32;
11941/07 RESTREINT UE COPEN 112 COASI 97;
10039/08 RESTREINT UE COPEN 106 COASI 104;
16398/08 COPEN 243 COASI 219

Betr.: Ersuchen um ein Verhandlungsmandat für den Vorsitz auf Grundlage der Artikel 38 und 24 EUV für den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen – mögliches Rechtshilfeabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan

A. Einleitung

In den Jahren 2007 und 2008 haben drei informelle Treffen zwischen der Europäischen Union und Japan stattgefunden, um zu sondieren, ob der Abschluss eines Abkommens über Rechtshilfe in Strafsachen möglich ist. Auf dem 16. Gipfeltreffen EU-Japan haben beide Seiten die Aufnahme dieser informellen Vorgespräche begrüßt.¹ Bei der letzten Zusammenkunft hat die japanische Delegation erklärt, dass auf Seiten Japans der feste politische Wille bestehe, offiziell in offene Verhandlungen mit der EU einzutreten und diese noch vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon abzuschließen. Zu diesem Zweck hat sie ein Musterabkommen² vorgelegt, das aus ihrer Sicht als Ausgangspunkt für die Gespräche dienen kann.

¹ Siehe Dok. 10470/07 PESC 701.

² Siehe Dok. 10058/08 RESTREINT UE COPEN 107 COASI 105.

RESTREINT UE

Im Juni 2008 haben der slowenische und der französische Vorsitz Entwürfe von Richtlinien für die Eröffnung der Verhandlungen vorgelegt. Bei den Beratungen im Ausschuss "Artikel 36" (CATS) am 23. Juni 2008 haben sich die Mitgliedstaaten mehrheitlich für ein präziseres Mandat ausgesprochen, das sich in erster Linie auf die Standards des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 stützt und besondere Garantien in Bezug auf die Todesstrafe, den lebenslangen Freiheitsentzug, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Verfassungsgrundsätze der Mitgliedstaaten und die Anforderungen des Datenschutzes enthält.

Im November hat der Botschafter Japans bei der Europäischen Union in einem Schreiben an den französischen Vorsitz die Eröffnung förmlicher Verhandlungen zwischen Japan und der Europäischen Union vorgeschlagen.¹ Dieses Schreiben ist auf der AStV-Tagung am 3. Dezember 2008 erörtert worden. Dabei befürworteten die meisten Delegationen eine positive Reaktion auf diesen Vorschlag, wobei einige Delegationen allerdings betonten, dass erst Einvernehmen über die Verhandlungsrichtlinien bestehen müsse, bevor die formellen Verhandlungen mit Japan aufgenommen werden könnten. Der AStV beauftragte den Ausschuss "Artikel 36" mit der Prüfung eines geänderten Entwurfs für eine Ermächtigung durch den Rat. In den Sitzungen des CATS am 18. Dezember 2008 und am 11. Februar 2009, in der Sitzung der Freunde des Vorsitzes am 20. Januar 2009 und in der Sitzung der JI-Referenten am 16. Februar 2009 wurde eine Reihe von Bemerkungen vorgebracht. Der Vorsitz hat versucht, diese Bemerkungen so weit wie möglich zu berücksichtigen, und den Entwurf der Verhandlungsrichtlinien (siehe Anlage) entsprechend geändert.

B. Hintergrund

Derzeit ist die Rechtshilfe zwischen Japan und den EU-Mitgliedstaaten nicht in bilateralen Abkommen geregelt. Einige multilaterale Übereinkünfte (beispielsweise das Einheits-Übereinkommen der VN von 1961 über Suchtstoffe oder das VN-Übereinkommen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen) bieten zwar ansatzweise eine Rechtsgrundlage für eine internationale Zusammenarbeit (oder – im Falle des Übereinkommens von 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität – könnten sie nach der Ratifizierung durch Japan bieten), doch gibt es bislang keinen allgemeinen umfassenden internationalen Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Japan bei der Strafverfolgung.

¹ Siehe Schreiben des japanischen Botschafters, Anlage I zu Dokument 16398/08 COPEN 243 COASI 219.

RESTREINT UE

Japan verfügt über ein nationales Rechtshilfegesetz und kann unter bestimmten Voraussetzungen auf diplomatischem Wege Rechtshilfe leisten. Einstweilen erfolgt die Rechtshilfe daher auf Gegenseitigkeit. Für die Bedingungen, unter denen Japan Rechtshilfe gewährt wird, gibt es derzeit 27 unterschiedliche Regelungen. Da es keinerlei bilaterale Abkommen gibt, müssen die Ersuchen überdies in umständlichen und zeitaufwendigen Verfahren (zumeist auf diplomatischem Wege) übermittelt werden, die sich kaum für eine wirksame Strafverfolgung eignen.

Mit einem Rechtshilfeabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan würde die Rechtshilfe zwischen Japan einerseits und den 27 EU-Mitgliedstaaten andererseits gefördert und erleichtert, wobei gleichzeitig die Grundrechte geschützt würden und garantiert wäre, dass auf Grundlage der von den EU-Mitgliedstaaten vorgelegten Beweismitteln nicht die Todesstrafe verhängt werden darf. Gegenüber der japanischen Seite wurde unmissverständlich darauf hingewiesen, dass die EU der Frage Todesstrafe/lebenslanger Freiheitsentzug wesentliche Bedeutung beimisst, jedoch ist eine für beide Seiten akzeptable Lösung bei solch einem wichtigen und politisch heiklen Thema offensichtlich nur im Verhandlungswege erreichbar.

Die Rechtshilfe würde in vielerlei Hinsicht verstärkt. Zum Einen würden die Bedingungen für die Rechtshilfe zwischen allen 27 Mitgliedstaaten und Japan in einer einzigen rechtlichen Regelung festgelegt. Zweitens würden diese Bedingungen sowohl in formal- als auch in materiellechtlicher Hinsicht klar und ausdrücklich genannt. Die Sicherheit in Bezug auf das auf die Rechtshilfe anzuwendende Recht würde erheblich zunehmen und die konkrete Bearbeitung von Rechtshilfegesuchen erleichtert. Drittens müsste Japan nur mit einer einzigen Vertragspartei, nämlich der Europäischen Union, ein Abkommen schließen, das im Ergebnis jedoch in allen 27 Mitgliedstaaten Wirkung entfalten würde.

C. Rechtsgrundlage

Das Abkommen wird auf Grundlage der Artikel 24 und 38 EUV ausgehandelt und muss vom Rat im Namen der Europäischen Union geschlossen werden. Die Verhandlungen werden vom Ratsvorsitz mit Unterstützung der Kommission geführt. Der nächste Vorsitz wird ersucht werden, an den Beratungen teilzunehmen.

RESTREINT UE

In **Artikel 38 EUV** ist die Möglichkeit vorgesehen, Übereinkünfte nach Artikel 24 EUV zur Regelung von Angelegenheiten zu schließen, die unter Titel VI ("Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen") fallen.

In **Artikel 24 EUV** heißt es wie folgt: "Ist zur Durchführung dieses Titels der Abschluss einer Übereinkunft mit einem oder mehreren Staaten oder mit internationalen Organisationen erforderlich, so kann der Rat den Vorsitz, der gegebenenfalls von der Kommission unterstützt wird, durch einstimmigen Beschluss ermächtigen, zu diesem Zweck Verhandlungen aufzunehmen. Solche Übereinkünfte werden vom Rat auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses auf Empfehlung des Vorsitzes geschlossen. Ein Mitgliedstaat, dessen Vertreter im Rat erklärt, dass in seinem Land bestimmte verfassungsrechtliche Vorschriften eingehalten werden müssen, ist durch eine solche Übereinkunft nicht gebunden; die anderen Mitglieder des Rates können übereinkommen, dass die Übereinkunft für sie vorläufig gilt. Dieser Artikel gilt auch für Angelegenheiten des Titels VI."

Der Vorsitz schlägt vor, dass der Rat auf Grundlage der Artikel 24 und 38 EUV die nachstehenden Beschlüsse fasst.

D. Entwurf einer Ermächtigung durch den Rat

a) Allgemeine Fragen

1. Der Rat ermächtigt den Vorsitz, mit Unterstützung der Kommission Verhandlungen mit Japan über den Abschluss eines Rechtshilfeabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan aufzunehmen. Die Verhandlungen werden auf Grundlage des Gedankens der Gegenseitigkeit und im Geiste der Zusammenarbeit zwischen gleichrangigen Partnern, die dasselbe Ziel anstreben, geführt.
2. Ausgangspunkt für die Verhandlungen sind die bestehenden Abkommen, Übereinkünfte, Verträge und Vereinbarungen, insbesondere das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 und die dazugehörigen Protokolle sowie jeder sonstige Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit in Strafsachen, damit die Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten und Japan erleichtert, gleichzeitig aber auch die Achtung der Grundrechte und -freiheiten sichergestellt wird.

RESTREINT UE

3. Das Abkommen muss die erforderlichen Garantien für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Schutz personenbezogener Daten enthalten und die Verfassungsgrundsätze der Mitgliedstaaten achten. Weitere Weisungen des Rates hierzu sind unter Buchstabe b aufgeführt.
4. Künftige bilaterale Abkommen, Übereinkünfte oder Verträge zwischen einem Mitgliedstaat und Japan zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit in Strafsachen werden durch den Abschluss des künftigen Abkommens zwischen der EU und Japan nicht ausgeschlossen.
5. Bei den Verhandlungen sollte der Schwerpunkt auf die unter Buchstabe b aufgeführten Fragen gelegt werden, um einen zusätzlichen Nutzen für die bestehende Zusammenarbeit zu erzielen. Die erörterten Fragen sollten als Paket betrachtet werden. Die Verhandlungen sollten mit dem besagten Ziel eines zusätzlichen Nutzens und zügig geführt werden, wobei auf eine rechtzeitige Konsultation der Mitgliedstaaten zu achten ist.

b) Prioritäten der EU und Antwort an Japan

6. Im Rahmen der unter Buchstabe a aufgeführten allgemeinen Fragen und nach dem unter Buchstabe c genannten Verfahren ermächtigt der Rat den Vorsitz, der von der Kommission unterstützt wird, im Einklang mit den nachstehenden Verhandlungsrichtlinien mit Japan über folgende Fragen zu verhandeln:

RESTREINT UE

Von der EU zur Sprache zu bringende Fragen

Verhandlungsführung

Maßnahmen im Rahmen der Rechtshilfe	NICHT FREIGEgeben
Förmlichkeiten und Verfahren bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen	NICHT FREIGEgeben

RESTREINT UE

Übermittlung und Zustellung von Verfahrensunterlagen	NICHT FREIGEgeben
Kommunikationswege	NICHT FREIGEgeben
Informationsaustausch ohne Ersuchen	NICHT FREIGEgeben
Vernehmung per Videokonferenz ¹	NICHT FREIGEgeben

¹ Siehe Dok. 10039/08 COPEN 106 COASI 104 RESTREINT UE.

RESTREINT UE

Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Ermittlungen im Hinblick auf die finanziellen Aspekte der Schwermriminalität, einschließlich der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und der Finanzkriminalität, durch Ersuchen um Auskünfte über Bankkonten und Bankgeschäfte sowie Ersuchen um Überwachung von Bankgeschäften ¹	NICHT FREIGEgeben
Zusammenarbeit bei der Beschlagnahme und Einziehung von Vermögenswerten	NICHT FREIGEgeben
Austausch von Informationen aus dem Strafregister	NICHT FREIGEgeben

¹ Siehe Dok. 11941/07 COPEN 112 COASI 97 RESTREINT UE und Dok. 10039/08 COPEN 106 COASI 104 RESTREINT UE.

RESTREINT UE

Bedingungen, Ausnahmen und Garantien	Verhandlungsführung
Die Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit ¹	NICHT FREIGEGEREN
Verweigerungsgründe	NICHT FREIGEGEREN
Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung und Haftung juristischer Personen	NICHT FREIGEGEREN
Datenschutz	NICHT FREIGEGEREN
Todesstrafe und lebenslanger Freiheitsentzug ²	NICHT FREIGEGEREN

¹ Siehe Dok. 10039/08 COPEN 106 COASI 104 RESTREINT UE.

² Siehe Dok. 11941/07 COPEN 112 COASI 97 RESTREINT UE und Dok. 10039/08 COPEN 106 COASI 104 RESTREINT UE.

c) Verfahren

Der Vorsitz hält den Rat anhand regelmäßiger Berichte an den Ausschuss "Artikel 36" und den AStV in vollem Umfang und regelmäßig über den Verlauf der Gespräche mit Japan und über alle Probleme im Zusammenhang mit den Verhandlungen auf dem Laufenden.

Die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" wird die Verhandlungen auf Expertenebene verfolgen. Nach jeder Sitzung mit der japanischen Seite erstellt der Vorsitz in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat einen detaillierten Bericht über die Beratungsergebnisse. Der Vorsitz bemüht sich darum, die Ansichten der Delegationen vor jeder Verhandlungsrunde einzuholen, und berücksichtigt die Wünsche der Delegationen. Der Vorsitz wird ferner bemüht sein, die notwendigen Informationen über die praktische Funktionsweise der einschlägigen Aspekte des japanischen Strafjustizsystems – parallel zu den Verhandlungen – einzuholen und weiterzuleiten.

Zum Schluss der Verhandlungen wird der Abkommensentwurf dem Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 24 EUV zwecks Unterzeichnung und Abschluss des Abkommens vorgelegt.
